

**STADT ZOSSEN****BESCHLUSS-NR. 097/21****VORLAGE****öffentlich**von: **Kämmerei**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Rechts- und Personalamt</b>	<b>Kämmerei</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>Ordnungsamt</b>

für

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung ( J / N / E )</b>	<b>TOP</b>
<b>Ortsbeiräte Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf und Zossen</b>		<b>Anhörung und Stellungnahme</b>		<b>Ö</b>
<b>Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen</b>	<b>26.08.2021</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		<b>Ö</b>
<b>Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen</b>	<b>31.08.2021</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		<b>Ö</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen</b>	<b>15.09.2021</b>	<b>Entscheidung</b>		<b>Ö</b>

**Betreff:****Hundesteuersatzung der Stadt Zossen****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die in der Anlage befindliche Satzung in der vorliegenden Form.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**  X   besteht nicht        besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung  Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung  Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

**Begründung:**

Die Verwaltung konnte der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen für 2020/2021 keinen ausgeglichen Haushalt vorlegen. Daher ist sie rechtlich verpflichtet gemäß § 63 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Um die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes beim Landkreis Teltow-Fläming zu erhalten, müssen Maßnahmen zur Konsolidierung festgelegt werden. Diese dienen dazu, die künftig dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt zu erreichen.

Die 3. Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung ist die Erhöhung der Hundesteuersatzung von 20,00 € auf 35,00 € pro Hund.

Dazu hat die Verwaltung folgende Kommunen verglichen.

**Vergleich Steuersatz Hundesteuer**

Gemeinde	1 Hund	2 Hunde	3 Hunde und jeder weitere	gefährliche Hunde	Bemerkungen
Zossen bisher	20,00 €	20,00 €	20,00 €	0,00 €	
Zossen neu	35,00 €	40,00 €	50,00 €	500,00 €	
Ludwigsfelde	42,00 €	54,00 €	66,00 €	600,00 €	
Rangsdorf	55,00 €	65,00 €	75,00 €	500,00 € 620,00 €	1. und 2. Hund
Baruth	30,00 €	45,00 €	60,00 €	200,00 € 250,00 € 300,00 €	1./2. und 3. Hund
Mittenwalde	25,00 €	40,00 €	60,00 €	510,00 €	

Es wird sich bei der Erhöhung nach dem Durchschnitt der Kommunen gerichtet. Die neue Hundesteuersatzung der Stadt Zossen berücksichtigt nun auch eine Steuer für gefährliche Hunde, sowie eine Steuererhöhung ab dem ersten Hund.

Ab 2022 könnten wir mit einer Mehreinnahme von 28.000 € rechnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  X  Nein \_\_\_\_\_

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja  X  Nein \_\_\_\_\_

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle: 61101. 40320000

**Hinweis:**

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

**Anlage:**

Hundesteuersatzung der Stadt Zossen ab 01.01.2022

# Hundesteuersatzung der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in Ihrer Sitzung am ..... folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.36])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.36])

## § 1

### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Steuerhaftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Zossen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Stadt Zossen oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

## § 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde, insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. Alano,
  2. American Pitbull Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier,
  4. Bullmastiff,
  5. Bullterrier,
  6. Cane Corso,
  7. Dobermann,
  8. Dogo Argentino,
  9. Dogue de Bordeaux,
  10. Fila Brasileiro,
  11. Mastiff,
  12. Mastin Espanol,
  13. Mastino Napoletano,
  14. Perro de Presa Canario,
  15. Perro de Presa Mallorquin,
  16. Rottweiler,
  17. Staffordshire Bullterrier,
  18. Tosa Inu.
- (3) Hunde, nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

**§ 3**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) nur ein Hund und gehalten wird          | 35,00 Euro          |
| b) zwei Hunde gehalten werden              | 40,00 Euro je Hund  |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 50,00 Euro je Hund  |
| d) gefährliche Hunde                       | 500,00 Euro je Hund |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 4**  
**Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Zossen aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt, die
- als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
  - als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.
  - Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
  - Für Gebrauchshunde von Forstbeamten und Jagdausübungsberechtigten wird auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer kann auf Antrag in folgenden Fällen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt werden für Hunde, die
  - (a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - (b) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag für den ersten gehaltenen Hund um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 a) zu ermäßigen.
  - (c) Für Hunde, die aus der Tierpension, welche die Stadt Zossen mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden, wird auf Antrag eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 gewährt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hunde-halter/innen innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Zossen, Abteilung Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Zossen, Abteilung Steuern, schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (4) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Zossen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so wird sie erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:
- (4) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Abs. 2 und 3 ist die Steuer in diesem Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, (innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist), bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Stadt Zossen unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zossen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgegeben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zossen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zossen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:
- a) wer die in Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.07.2015 außer Kraft.

Zossen, den.....

Wiebke Schwarzweller  
Bürgermeisterin